

Kinder- u. Jugendhospizstiftung Balthasar
Maria-Theresia-Str. 42 a
57462 Olpe

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Karl Zimmermann GmbH, Gewerbehof 10-14, 51469 Bergisch Gladbach

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	Wert der Zuwendung - in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
2500,00 EUR	zwei-fünf-null-null	29.11.2016

Es handelt sich um Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Satz 4 AO nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Olpe, StNr. 338 / 5859 / 1016, vom 01.04.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt _____, StNr. ___ / ___ / ___ mit Bescheid vom _____ nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung _____.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Satz 4 AO verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.



Olpe, den 01. Dezember 2016

Ort, Datum

(Unterschrift Zuwendungsempfänger)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5AO).